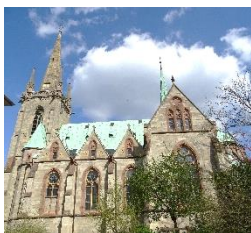




Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Elisabeth

mit den Kirchorten Eisenach, Bad Liebenstein,
Bad Salzungen, Gerstungen und Ruhla



Inhalt	
Präambel	3
1. Begriffsklärungen	3
<i>Grenzverletzung</i>	3
<i>Übergriff</i>	4
<i>Missbrauch</i>	4
2. Verhaltenskodex (vgl. § 7 PrävO)	4
2.1. <i>Gestaltung von Nähe und Distanz</i>	4
2.2. <i>Angemessenheit von Körperkontakt</i>	5
2.3. <i>Sprache und Wortwahl</i>	5
2.4. <i>Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken</i>	6
2.5. <i>Beachtung der Intimsphäre</i>	6
2.6. <i>Zulässigkeit von Geschenken</i>	6
2.7. <i>Disziplinarmaßnahmen</i>	7
2.8. <i>Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen</i>	7
3. Hilfe- und Beschwerdewege (s. § 8 PrävO)	8
3.1. <i>Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen</i>	8
3.2. <i>Verschiedene Verfahren</i>	9
4. Beratungsstellen / Ansprechpartner	9
<i>Präventionsfachkraft unserer Pfarrei:</i>	9
<i>Externe Beratungsstellen:</i>	9
<i>Ansprechperson für Verdachtsfälle (Missbrauchsbeauftragte des Bistums):</i>	10
<i>Präventionsbeauftragte des Bistums:</i>	10
5. Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei	10
5.1. <i>Persönliche Eignung (vgl. § 4 PrävO)</i>	10
5.2. <i>Aus- und Fortbildung, Schulungen (vgl. § 10 PrävO)</i>	10
5.3. <i>Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstausskunfts- und Verpflichtungserklärung (vgl. §§ 5 und 6 PrävO)</i>	11
6. Qualitätsmanagement	11
ANHANG	12
<i>Handlungsleitfaden I (Wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird)</i>	12
<i>Handlungsleitfaden II (Wenn von sexualisierter Gewalt berichtet wird)</i>	13
<i>Handlungsleitfaden III (Sexualisierte Gewalt zwischen Teilnehmenden)</i>	14

Präambel

Die Pfarrei St. Elisabeth, Eisenach möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihren persönlichen Glauben sowie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können.

Unsere Pfarrei soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Pfarrei diesem Ziel verpflichtet. Sie unterstützt damit das entsprechende Anliegen des Bistums Erfurt.

Grundlagen für das vorliegende Schutzkonzept sind die jeweils aktuellen Fassungen folgender Dokumente:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävO EF);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt;
- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Im vorliegenden Text wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

1. Begriffsklärungen

Grenzverletzung

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren, wenn z.B. persönliche Grenzen (tröstende Umarmungen, obgleich dies dem gegenüber unangenehm ist), Grenzen der professionellen Rolle (Gespräche über das eigene Sexualleben), Persönlichkeitsrechte (Veröffentlichung von nicht erlaubtem Bildmaterial) oder die Intimsphäre (Umziehen in einer Sammelumkleide) missachtet werden.

Übergriff

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung sexuellen Missbrauchs, indem insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Hierzu zählen z.B. Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet, massive oder wiederholte, vermeintlich zufällige körperliche Berührungen, abwertende sexistische Bemerkungen oder sexistische Spiele und Mutproben.

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über längeren Zeitraum. Die Täter nutzen ihre Autoritäts- und Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu befriedigen. Die Täter sind verantwortlich für ihr Tun, nicht ihre Opfer.

2. Verhaltenskodex (vgl. § 7 PräVO)

Folgender Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeiter im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen gelten:

2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Das Seelsorgegeheimnis bleibt davon unberührt.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer allen Beteiligten gegenüber transparent gemacht werden, am besten bereits im Vorfeld auch den Eltern gegenüber.

2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

2.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen, die Altersfreigabe nach FSK ist unbedingt zu beachten.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

2.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

2.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien und selbständigen Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

2.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind grundsätzlich abzulehnen.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

2.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3. Hilfe- und Beschwerdewege (s. § 8 PräVO)

Eine Beschwerde verstehen wir hier als einen Hilferuf aus einer Überforderungssituation bzw. als eine Problemanzeige in Bezug auf einzelne Verhaltensweisen oder auch Verfahren in Sankt Elisabeth. Sie werden in Übereinstimmung mit den Diskretionsbedürfnissen der Beschwerdeführenden behandelt. Damit Beschwerden dazu führen können, die Qualität des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens zu verbessern, müssen sie möglichst direkt an die Stellen gelangen, an denen sie angemessen bearbeitet werden können. Geht es um Störungen in Abläufen oder Verbesserungsvorschläge, sind in erster Linie Leitungspersonen der betroffenen Gruppen zuständig. Für Fragen, die „das Ganze“ betreffen, ist der Pfarrer bzw. der Pfarreirat zuständig.

Dabei geht es immer um Klarheit und Transparenz nach Innen und Außen durch die sichere Räume geschaffen werden sollen: Eine schnelle Meldung ist gewollt, wenn Übergriffe stattfinden. Wer sich meldet, findet ein offenes Ohr und es gibt klare Vorgehensweisen.

3.1. Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen

- a. Wenn eine Person sich in einer Konfliktsituation ohnmächtig erlebt, hat sie immer das Recht, sich Hilfe zu holen (siehe unten). Sofern nicht der Eindruck entsteht, dass hier zumutbare Eigenverantwortung abgewälzt oder ein Dritter ohne Not schlecht gemacht wird, sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in Sankt Elisabeth angehalten, hier als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Mit den Beschwerdeführenden muss abgewogen werden, wie und an welcher Stelle Abhilfe möglich und erwünscht ist.
- b. Grundsätzlich haben alle Mitarbeiter das Recht und auch die Pflicht, Vertrauen, das ihnen von Hilfesuchenden entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.
- c. Für Beschwerden über haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter in der Pfarrei ist der Pfarrer Ansprechpartner. Der Pfarrer hat darüber hinaus eine übergeordnete Dienstaufsichtspflicht und eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Angestellten der Gemeinde. Adressat für Beschwerden über den Pfarrer ist der Dechant.

3.2. Verschiedene Verfahren

Verschiedene Situationen können unterschiedliche Schwerpunkte in der Reaktion erfordern. Diese werden in den Handlungsleitfäden I (Wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird), II (Wenn von sexualisierter Gewalt berichtet wird) und III (Sexualisierte Gewalt zwischen Teilnehmern) skizziert (siehe Anhang).

Unabhängig davon kann sich jeder Hilfe suchen, in der Form, die er braucht. Verschiedene mögliche Beratungsstellen und Ansprechpartner werden im folgenden Punkt aufgeführt.

4. Beratungsstellen / Ansprechpartner

Präventionsfachkraft unserer Pfarrei:

Gemeindereferentin Silvia Berndt

E-Mail: silvia.berndt@bistum-erfurt.de

Tel.: 015258531190

Externe Beratungsstellen:

- Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“: 0800 - 22 55 530 / www.hilfeportal-missbrauch.de
- Ökumenische Telefonseelsorge: 0800 1 11 01 11 oder 0800 1 11 02 22
- Kinder- und Jugend-Sorgentelefon Thüringen: 0800 008 008 0
<https://www.jugendschutz-thueringen.de/>
- Kinderschutzdienst Zebra: 03691 260-340 / beratung@diako-thueringen.de
https://www.diako-thueringen.de/beratung_kinderschutzdienst_zebra_de.html
- Kinder- und Jugendschutzdienst Beratungsstelle (Sozialwerk Meiningen, Diakonie)
Rudolf-Breitscheid-Str. 14, 36433 Bad Salzungen
Tel: 03695 / 8520-12
E-Mail: sorgentelefon@sozialwerk-meiningen.de
<https://www.sozialwerk-meiningen.de/kinder-und-jugendhilfe/kinder-jugendhilfe-wartburgkreis/kinder-und-jugendschutzdienst>
- Jugendamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 617-101
- Weißer Ring: <http://eisenach-wartburgkreis-thueringen.weisser-ring.de/>
Mobil: 0151/55164608
E-Mail: eisenach-wartburgkreis@mail.weisser-ring.de
- www.praevention-kirche.de
- Zartbitter e.V. www.zartbitter.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle (Missbrauchsbeauftragte des Bistums):

Ursula Samietz

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0174/3284004

E-Mail: ursula.samietz@web.de

Michael Kellert

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0172/7913933

E-Mail: michael.kellert@gmx.de

Homepage: www.bistum-erfurt.de/missbrauchsbeauftragte

Präventionsbeauftragte des Bistums:

Carmen Bröckl

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/6572-386

E-Mail: praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Homepage: www.bistum-erfurt.de/praevention

5. Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei

5.1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (vgl. § 4 PräVO)

Hauptamtlich tätige Mitarbeiter sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Erfurt. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeiter dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeiter. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

5.2. Aus- und Fortbildung, Schulungen (vgl. § 10 PräVO)

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeiter entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

5.3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (vgl. §§ 5 und 6 Prävo)

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vor. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Erfurt unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen.

Von allen Mitarbeitern wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeitergesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

6. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

In Kraft gesetzt durch Beschluss des Kirchenvorstands am 07.11.2023.

ANHANG

Handlungsleitfaden I (Wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird)

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich daher auch selbst Unterstützung und Hilfe.

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder ein Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt?

- ***Wahrnehmen und dokumentieren!***
 - Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter!
 - Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
 - Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!
- ***Besonnen handeln!***
 - Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
 - Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selbst Hilfe holen!
 - Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) der Pfarrei, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.
- ***Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.***
- ***Weiterleiten und Übergeben***
 - Begründete Vermutungen gegen einen kirchlichen Mitarbeiter oder einen ehrenamtlich Tätigen: Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz beachten.
 - Begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt mitteilen.
 - Information an die zuständige Person der Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) und Absprache über das weitere Vorgehen zum Wohl des jungen Menschen.
 - Die Kontaktaufnahme zu den staatlichen Behörden erfolgt ggf. durch die Betroffenen, deren Sorgeberechtigten bzw. die Leitungsebene.

Handlungsleitfaden II (Wenn von sexualisierter Gewalt berichtet wird)

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Sollten Kinder oder Jugendliche sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie Zuhören, dem Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

Was tun, wenn ein Kind, ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

- ***Wahrnehmen und dokumentieren!***
 - Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
 - Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
 - Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“ Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen Erklärungen einfordern!
 - Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
 - Keine Informationen an den potentiellen Täter! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!
 - Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selbst Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.
- ***Weiterleiten und übergeben***
 - Begründete Vermutungen gegen einen kirchlichen Mitarbeiter oder einen ehrenamtlich Tätigen weiterleiten an die Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) und/oder an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt. Absprachen über das weitere Vorgehen zum Wohl des jungen Menschen treffen.
 - Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten. Klärung der weiteren Verfahrenswege. Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden.
 - Die Kontaktaufnahme zu den staatlichen Behörden erfolgt ggf. durch die Betroffenen, deren Sorgeberechtigten bzw. die Leitungsebene.

Handlungsleitfaden III (Sexualisierte Gewalt zwischen Teilnehmenden)

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern?

- **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**
 - „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- **Situation klären.**
- **Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**
- **Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.**
 - Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) hinzuziehen.
- **Leitungsebene (Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter) informieren und weitere Verfahrenswege beraten.**
- **Information der betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten bei schwerwiegenden Grenzverletzungen.**
 - Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
- **Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmern.**
 - Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
- **Präventionsarbeit verstärken.**